

# ZH\_OBERGERICHT LE210046 vom 27. Juli 2022

ZH Obergericht, 2022-07-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LE210046](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE210046)

FR: ZH\_OBERGERICHT LE210046 du 27 juillet 2022

IT: ZH\_OBERGERICHT LE210046 del 27 luglio 2022

## Erwägungen

### E. 1

Die Parteien heirateten am tt. Juli 2019. Aus der Ehe ging eine gemeinsame Tochter, C.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.2019 hervor (Urk. 2/2).

### E. 2

Mit Begehren vom 5. Januar 2021 machte die Gesuchstellerin und Berufungsklägerin (fortan Gesuchstellerin) das Eheschutzbegehren bei der Vorinstanz rechtshängig (Urk. 1). Am 8. April 2021 fand die Hauptverhandlung statt (Prot. I S. 7 ff.). Der weitere Prozessverlauf kann dem angefochtenen Entscheid entnommen werden (Urk. 68 S. 4). Unterm 21. Mai 2021 fällte die Vorinstanz das eingangs zitierte Urteil zunächst in unbegründeter Form (Urk. 55). Auf Ersuchen der Gesuchstellerin wurde den Parteien das begründete Urteil (Urk. 65 = Urk. 68) am 19. Juli 2021 zugestellt (Urk. 66).

### E. 3

Gegen das Urteil der Vorinstanz vom 21. Mai 2021 erhob die Gesuchstellerin mit Eingabe vom 29. Juli 2021 (Datum Poststempel, eingegangen am 30. Juli 2021) rechtzeitig (vgl. Urk. 66) Berufung mit den eingangs zitierten Anträgen (Urk. 67 S. 2 ff.). Weiter ersuchte sie um Erteilung der aufschiebenden Wirkung in Bezug auf die Dispositivziffern 3 (alternierende Obhut, Wohnsitz Tochter), 4 (Betreuungszeiten), 5 Abs. 3 (Kinderunterhaltsbeiträge ab Januar 2022) und 4 (Verrechnung Unterhaltsbeiträge), 6 (persönliche Unterhaltsbeiträge ab Januar 2022) und

### E. 7

(Eckdaten Unterhaltsberechnung) des angefochtenen Entscheids (Urk. 67 S. 6). Mit Präsidialverfügung vom 3. August 2021 wurde u.a. auf das Gesuch hinsichtlich der Dispositivziffern 5 Abs. 4, Ziff. 6 und Ziff. 7 des vorinstanzlichen Urteils nicht eingetreten sowie dem Gesuchsgegner und Beschwerdegegner (fortan Gesuchsgegner) Frist anberaumt, um im Übrigen zum Gesuch Stellung zu beziehen (Urk. 71 S. 5 ff.). Den ihr mit Präsidialverfügung vom 3. August 2021 auferlegten Vorschuss für die Kosten des Berufungsverfahrens im Betrag von Fr. 5'500.– leistete die Gesuchstellerin rechtzeitig (Urk. 71 S. 6, Dispositivziffer 5 und Urk. 72). Die Stellungnahme des Gesuchsgegners zum Gesuch um aufschiebende Wirkung datiert vom 16. August 2021 (Urk. 73). Mit Präsidialverfügung vom 24. August 2021 wurde der Berufung gegen Dispositiv Ziff. 3 Abs. 1, Dispositiv Ziff. 5 Abs. 3 und Dispositiv Ziff. 6 des erstinstanzlichen Urteils die aufschiebende Wirkung erteilt. Ferner wurde der Gesuchsgegner (teilweise Gewährung der aufschiebenden Wirkung bezüglich Dispositivziffer 4) für die Dauer des Berufungsverfahrens berechtigt und verpflichtet, die Tochter C.\_\_\_\_\_ jede Woche am Freitag und am Sonntag jeweils von 11:00 Uhr bis 17:30 Uhr (ohne Übernachtung von C.\_\_\_\_\_ beim

Gesuchsgegner) zu betreuen. Hinsichtlich Dispositiv Ziff. 3 Abs. 2 bis 4 des vorinstanzlichen Urteils wurde das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung abgewiesen (Urk. 76 S. 10 ff.). Die rechtzeitig (vgl. Urk. 77) erstattete Berufungsantwort mit den eingangs erwähnten Anträgen datiert vom 1. Oktober 2021 (Urk. 78). Weitere Eingaben erfolgten unterm 1. November 2021 (Urk. 82), 22. November 2021 (Urk. 84), 13. Dezember 2021 (Urk. 88), 20. Januar 2022 (Urk. 92), 4. Februar 2022 (Urk. 96) und 8. Februar 2022 (Urk. 98). Seit dem 25. Februar 2022 (Fristablauf Replikrecht zu Urk. 98) ist das Verfahren spruchreif (Urk. 100). B. Vorbemerkungen / Prozessuales

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.